

Förderrichtlinie der Helga Schulz-Zöller-Stiftung

§ 1 Vorbemerkung

Die Helga Schulz-Zöller-Stiftung (im Folgenden: Stiftung) dient der Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Sie ist als steuerbegünstigte Einrichtung verpflichtet, die zeitnahe, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Hierzu dienen die folgenden Förderbedingungen. Sie beschreiben die Rechte und Pflichten der Stiftung und des Mittelempfängers sowie das Verfahren zwischen beiden Vertragspartnern und sind die Grundlage für die Durchführung der von der Stiftung geförderten Projekte.

§ 2 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Vergabe von Fördermitteln liegt im Ermessen der Stiftungsorgane, die die Stiftungssatzung, die weiteren rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie die verfügbaren Haushaltsmittel zu beachten haben.
- (2) Ein Anspruch des Mittelempfängers gegen die Stiftung entsteht erst dann, wenn die Förderrichtlinie vom Empfänger durch Unterzeichnung des Bewilligungsschreibens ausdrücklich anerkannt wurden und dieses bei der Stiftung eingegangen ist.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- (4) Der Mittelempfänger trägt dafür Sorge, dass die mit der Projektdurchführung beauftragten Mitarbeiter über die Förderbedingungen der Stiftung informiert sind und diese einhalten.
- (5) Förderprojekte werden von den Mittelempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Mittelempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Fördermittelempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen sein. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Mittelempfängers, dem ein Projekt- und Zahlungsplan beigefügt ist (§ 4).

(2) Es werden höchstens die tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst. Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden, wenn nicht ausdrücklich eine rein institutionelle Förderung gewährt wurde. Der Verwendungszweck ist im Bewilligungsschreiben angegeben. Bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Projektplans ist die Zustimmung der Stiftung einzuholen.

(3) Die Mittel werden von der Stiftung auf das vom Mittelempfänger angegebene Bankkonto überwiesen. Eine Zahlung an steuerbegünstigte Organisationen erfolgt erst nach Eingang einer aktuellen Ausfertigung ihres Bescheides nach § 58a Abs. 2 AO. Bei Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften muss ein von der Stiftung vorgegebener Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel geführt werden.

(4) Der vereinbarte Finanz- und Auszahlungsplan ist verbindlich. Soweit der Projektverlauf eine Änderung zwingend erforderlich macht, dürfen die Ansätze der einzelnen Ausgabearten ohne Rücksprache mit der Stiftung um bis zu 20 % überschritten werden, sofern bei den anderen Ausgabearten eine entsprechende Einsparung erfolgt. Dabei sind jedoch besondere Bewilligungsbedingungen verbindlich. Insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Projekts, die in der Bewilligung durch die Stiftung festgelegt wurden, nicht umgangen werden. Darüberhinausgehende Umwidmungen von Projektmitteln bedürfen des Einverständnisses der Stiftung.

(5) Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden und jede Einsparmöglichkeit ist zu nutzen; sie sind nicht an Haushaltsjahre gebunden.

Bei Förderungen über 100 T€ ist der Mittelempfänger verpflichtet, mindestens drei Angebote einzuholen und das kostengünstigste Angebot zu beauftragen. Hiervon kann jeweils aus nachgewiesenen Gründen der Wirtschaftlichkeit abgewichen werden.

(6) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die nach Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. eingeholt sind und die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gesichert ist.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge können laufend gestellt werden. Projekte können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden. Die Bezuschussung von laufenden Sach- und Personalkosten ist zulässig.

(2) Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind ab einem Volumen von 100 T€ schriftlich an die Stiftung zu richten und müssen Angaben zum Antragsteller wie Ansprechpartner, Kontaktdaten, Bankverbindung usw. enthalten. Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte zusammen mit dem detaillierten Finanzplan und den weiteren Anlagen entweder postalisch an unsere Stiftungsadresse Helga Schulz-Zöller-Stiftung, Hans-Zöller-Str. 50–68, 55130 Mainz-Laubenheim oder elektronisch an unsere E-Mail-Adresse kontakt@hsz-stiftung.de.

(3) Bei Projektförderungen ist eine detaillierte Projektbeschreibung (Darstellung der Aufgaben und Zielsetzung, inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens sowie gegebenenfalls Bildmaterial, Baupläne usw.), ein Finanzplan mit Kostenvoranschlag sowie die Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen (auch Zuschüsse Dritter) und sonstiger Unterlagen zu ergänzen, die für die Stiftung zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

§ 5 Prüfung und Auszahlung

(1) Der Antrag wird vom Vorstand der Stiftung geprüft und vom Kuratorium ab einem Volumen von 100 T€ entschieden. Die Entscheidung wird nicht begründet und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Bei einer positiven Entscheidung enthält das Bewilligungsschreiben die Zusage, den Förderbetrag, den Verwendungszweck, die Voraussetzungen für die Auszahlung und den Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die bewilligten Mittel können längstens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung abgerufen werden. Danach entfällt der Anspruch auf die Förderung.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Verwendung der Fördermittel ist durch einen geeigneten Verwendungsnachweis nachzuweisen, wenn es sich nicht um eine institutionelle Förderung handelt. Die Stiftung behält sich vor Verwendungsnachweise über Teilbeträge abzurufen.

(2) Spätestens zwei Monate nach Beendigung des geförderten Projekts ist der Stiftung ein schriftlicher Abschlussbericht (inhaltlicher Projektbericht) und ein Mittelverwendungsnachweis einzureichen, der alle wesentlichen Informationen zu Ablauf und Ergebnissen des Projekts enthält.

(3) Für den Jahresbericht der Stiftung erstellt der Mittelempfänger einen verständlichen und anschaulichen Projektbericht und stellt unentgeltlich Illustrationen zur Verfügung. In der Verwendung ist die Stiftung frei.

(4) Bei mehrjähriger Projektlaufzeit sind der Stiftung mit Ablauf eines jeden Projektjahres Zwischenberichte über den Fortgang und die weitere Planung der von ihr geförderten Vorhaben sowie Teilabrechnungen vorzulegen.

(5) Die Stiftung behält sich vor, den Mittelverwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen (z. B. Rechnungskopien, Reisekostenabrechnungen, Kassenbericht) ggf. an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Insbesondere bei den Ausgaben müssen der Endempfänger und der jeweilige Zweck nachvollziehbar sein. Die Originalbelege sind vom Mittelempfänger bis zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren.

(6) Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Bewilligung rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern oder noch nicht abgerufene Mittel nicht auszuzahlen, wenn

- die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden, insbesondere die Mittel nicht dem unmittelbaren Förderzweck gemäß verwendet worden sind, oder wenn aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf geben wird;
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Abgaben erwirkt worden ist;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der von der Stiftung gesetzten Frist erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

§ 7 Einwilligung

(1) Die Stiftung erwartet, dass der Mittelempfänger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder den neuen Medien nutzt. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Bewilligungsnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen an die Stiftung zu senden.

(2) In jeglichen Veröffentlichungen des Mittelempfängers zum von der Stiftung geförderten Projekt ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Die Stiftung ist des Weiteren berechtigt, Daten für eigene und Zwecke nach der Satzung und der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen bzw. bereitzustellen. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen. Der Zuschussnehmer stimmt der Veröffentlichung in den Medien mit entsprechenden Berichten und Lichtbildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Förderung und die damit verbundene Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten Teile der Vereinbarung geltendem Recht widersprechen, werden sie durch entsprechende Formulierungen ersetzt, welche dem von beiden Parteien für die Durchführung des Auftrages Gewollten am nächsten kommt.

(3) Falls sich aus diesem Förderverhältnis Streitigkeiten ergeben sollten, werden sich beide Parteien zunächst bemühen, diese auf dem Verhandlungswege zu lösen.

(4) Gerichtsstand aus diesem Auftragsverhältnis und für sämtliche Streitigkeiten die Förderung betreffend ist, soweit zulässig, Mainz.

(5) Die Stiftung behält sich vor, diese Förderbedingungen jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu ändern; Mittelempfänger werden zeitnah über die Veränderungen informiert.

Bad Wiessee, 04.07.2025

Rüdiger Bahr
Vorstandsvorsitzender

Volker Schröder
stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Uwe Schnurr
Kuratoriumsvorsitzender

Rüdiger Ehlich
stellvertretender Kuratoriumsvorsitzender